

## Methodik zur Ermittlung der Institute mit reduzierter Berichtspflicht nach AnaCredit

Gemäß Artikel 16 (1) der Verordnung (EU) 2016/867 können die Nationalen Zentralbanken Meldeerleichterungen für "kleine" Berichtspflichtige gewähren, sofern deren **gemeinsamer Anteil 2 % des Gesamtbetrags ausstehender Kredite** gemäß Verordnung (EU) Nr.1071/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/33) aller im Berichtsmitgliedsstaat gebietsansässiger Berichtspflichtigen **nicht übersteigt**.

Auf dieser Basis hat die Deutsche Bundesbank alle nach der monatlichen Bilanzstatistik (Erhebung der Bundesbank im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013) in Deutschland berichtspflichtigen Institute nach ihrem jeweiligen Anteil am gesamten ausstehenden Kreditbetrag geordnet.

Anschließend wurden diese Anteile (am gesamten ausstehenden Kreditbetrag) der nach Kredithöhe sortierten Institute kumuliert. So konnten jene Institute identifiziert werden, deren gemeinsamer Anteil unter 2 % des gesamten ausstehenden Kreditbetrags liegt.

Zur Ermittlung der "kleinen" Institute wurde hierbei auf Daten der monatlichen Bilanzstatistik **zum Stichtag 31. Dezember 2020** zurückgegriffen<sup>1</sup>.

Folgende Positionen aus der monatlichen Bilanzstatistik fließen in die Berechnung des gesamten ausstehenden Kreditbetrags eines Instituts ein:

A1 100 05	Buchforderungen an Banken (MFIs)
A1 100 07	Wechsel im Bestand von Banken (MFIs)
A1 100 09	Guthaben bei Zentralnotenbanken
B1 500 04	Buchforderungen an Nichtbanken
B1 500 06	Wechsel im Bestand von Nichtbanken
HV11 130	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand

Die Auswertung der Daten der monatlichen Bilanzstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2020 ergab, dass der Durchschnitt der fünf größten "kleinen" Institute (also diejenigen fünf Institute, die noch unterhalb der 2 %-Grenze liegen und damit noch unter die Meldeerleichterung fallen) hinsichtlich des gesamten ausstehenden Kreditbetrags bei 517,4 Millionen Euro liegt.

---

<sup>1</sup> Die Neuermittlung jener Institute, für die die reduzierte Meldepflicht gelten soll, wird zukünftig jährlich, jeweils im ersten Quartal auf Basis der monatlichen Bilanzstatistik zum 31. Dezember des Vorjahres erfolgen.